



**Amtlicher Schulanzeiger**

**10**

Würzburg, 26. September 2022

146. Jahrgang

## **Inhaltsübersicht:**

<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> _____	<b>356</b>
Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen _____	356
<b>VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN</b> _____	<b>359</b>
Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachober- schulen und Berufsoberschulen) _____	359
Einstufungsprüfung 2023 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik _____	364
Jahresprogramm 2022/2023 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) _____	365
Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen _____	366
Abschlussprüfung 2023 an Fachakademien für Sozialpädagogik _____	369
Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege _____	371
Abschlussprüfung 2023 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe _____	373
Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern _____	375
Abschlussprüfung 2023 an Wirtschaftsschulen _____	379
Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie _____	380
Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2023/2024 _____	384
Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2024 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen _____	385
Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2024 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen _____	386
Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungsein- richtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2023/2024 _____	388
Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen (Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik) _____	391
<b>HINWEISE AUF BEKANNTMACHUNGEN</b> _____	<b>393</b>

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen) _____	393
Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang) _____	393
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und auf die Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit) _____	393
Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes _____	393
Änderung der Bekanntmachung über das Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status _____	394
Änderung der Bekanntmachung über die Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023 _____	394
Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke im Schuljahr 2021/2022; hier: Kooperationsverträge _____	394
Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2023/2024 _____	395
Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustAN-KM) _____	395
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Schulordnungen und auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes _____	395
Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Bayerischen Schülerbeförderungsverordnung und die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) _____	395
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“ _____	396
Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ _____	396
<b>NICHTAMTLICHER TEIL _____</b>	<b>397</b>
Jetzt Gemüse in der Schule anbauen und Kinder für Nachhaltigkeit begeistern! _____	397
MINT-Schnuppertage für Mädchen in den Herbstferien _____	398
<b>MEDIENHINWEISE _____</b>	<b>399</b>

### Stellenausschreibungen

#### Freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Grund- und Mittelschulen

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen im Amtlichen Schulanzeiger des jeweiligen Bezirks.

Diese Funktionsstellen sowie auch die wiederholte Ausschreibung von Funktionsstellen stehen grundsätzlich Bewerbern (m/w/d) im bayerischen Schuldienst offen.

Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

[https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/oberfraenkischer\\_schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/oberfraenkischer_schulanzeiger/index.html)

Mittelfranken

[https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche\\_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/service/amtliche_veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html)

Unterfranken

[https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachungen/schulanzeiger/index.html)

Oberpfalz

<https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/bekanntmachungen/schanz/index.html>

Oberbayern

[https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche\\_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/amtliche_bekanntmachung/schulanzeiger/index.html)

Niederbayern

<https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

Schwaben

<https://www.regierung.schwaben.bayern.de/service/veroeffentlichungen/schulanzeiger/index.html>

#### Rektor/Rektorin

Schule	Schüler/Klassen	SchA	Bes.Gr.	Bemerkungen
Grundschule Maroldsweisach (7741) Schulstr. 1 96126 Maroldsweisach Tel.: 09532/1635 Fax: 09532/1062 Email: <a href="mailto:ms-mar0@t-online.de">ms-mar0@t-online.de</a>	Schülerzahl: 163 Klassenzahl: 9	HAS	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

Grundschule Retzstadt (7516) Schulstraße 1 97282 Retzstadt Tel.: 09364/9546 Fax: 09364-812040 Email: <a href="mailto:verwaltung@grundschule-retzstadt.de">verwaltung@grundschule-retzstadt.de</a>	Schülerzahl: 56 Klassenzahl: 3	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li><li>- Jahrgangskombinierte Klassen</li></ul>
Grundschule Urspringen (7872) Schulstr. 8 97857 Urspringen Tel.: 09396/371 Fax: 09396/993865 Email: <a href="mailto:info@grundschule-urspringen.de">info@grundschule-urspringen.de</a>	Schülerzahl: 95 Klassenzahl: 4	MSP	A13+AZ	<ul style="list-style-type: none"><li>- Befähigung für das Lehramt an Volks- oder Grundschulen</li><li>- mehrjährige und aktuelle Erfahrungen in der Grundschule</li><li>- Fundierte EDV-Kenntnisse; Bereitschaft zur Arbeit mit dem Schulverwaltungsprogramm (ASV)</li></ul>

### Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber:

Soweit für die Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerberinnen bzw. -bewerbern (Personen, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben) als auch von Beförderungsbewerberinnen bzw. -bewerbern vorliegen, wird die Regierung von Unterfranken über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Auf die Voraussetzungen der "Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18.03.11, Az.: IV.5-5 P 7010.1-4.23 489, wird ausdrücklich verwiesen. Insbesondere die neben einer entsprechenden Verwendungseignung für die Übertragung einer Funktion als Schulleiter/-in und Schulleitungsstellvertreter/-in erforderlichen Bewertungsstufen in der letzten dienstlichen Beurteilung entnehmen Sie bitte diesen Beförderungsrichtlinien.

Sofern auf der Grundlage allein von dienstlichen Beurteilungen eine Auswahlentscheidung nicht möglich ist, können ergänzend strukturierte Interviews durch eine Auswahlkommission durchgeführt werden.

Die Regierung strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Leitungsfunktionen an. Es wird deshalb begrüßt, wenn sich Frauen bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).

Die Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet. Schwerbehinderte werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann der/die erfolgreiche Bewerber/-in zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung im nach den Beförderungsrichtlinien erforderlichen Umfang gesichert ist.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

Die Beförderungen in die ausgeschriebenen Ämter können erst vorgenommen werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle vorhanden ist. Freiwerdende Planstellen dürfen vor Ablauf einer Wiederbesetzungssperre nicht für Beförderungen in Anspruch genommen werden. Funktionsinhaber, die in die Freistellungsphase der Altersteilzeit wechseln, besetzen bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Planstelle. Anschließend ist noch die Wiederbesetzungssperre zu berücksichtigen. Die Verlängerung der Planstellensperre, die sich durch die Altersteilzeit ergibt, wird aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Funktionsträger verteilt, unabhängig davon, ob die Funktion wegen Altersteilzeit oder aus sonstigen Gründen (z. B. gesetzlicher Ruhestand, Versetzung) neu zu besetzen war.

Dadurch verlängert sich die Beförderungswartezeit für alle freigewordenen Funktionsstellen über die gesetzliche Wiederbesetzungssperre von 3 Monaten hinaus.

Eine Teilzeitbeschäftigung ist bei Schulleitern/Schulleiterinnen nur mit einer Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit bis zu 4 Stunden, bei Schulleiterstellvertretern/Schulleiterstellvertreterinnen nur bis zu 6 Wochenstunden möglich; während einer Elternzeit ist die Reduzierung auf 3/4 der vollen Unterrichtspflichtzeit möglich. Bei Lehrkräften, die sich in der Ausgleichsphase des verpflichtenden Arbeitszeitkontos befinden, verringert sich die mögliche Ermäßigung durch Teilzeit um 1 Stunde. Lehrkräfte mit einer umfangreicheren Ermäßigung der Unterrichtspflichtzeit können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie eine Erklärung abgeben, dass sie im Falle einer erfolgreichen Bewerbung einen Antrag auf Beendigung der Teilzeitbeschäftigung oder einen entsprechend geänderten Antrag auf Teilzeitbeschäftigung stellen.

Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.06 (KWMBI I Nr. 2/2007; Veröffentlichung im Amtl. Schulanzeiger 3/2007, nochmals 11/2008), die am 01.08.08 in Kraft getreten ist. Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Beförderung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird ab dem 01.08.09 eingefordert und ist, wenn bereits absolviert, den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung ist ausgeschlossen, wenn ein Angehöriger i.S. des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (u. a. Ehegatten, Verlobte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, auch geschiedene Ehegatten) an der betreffenden Schule tätig ist, es sei denn, er erklärt sich ggf. mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden. Falls ein Angehöriger in diesem Sinne an der Schule beschäftigt ist, für die eine Bewerbung abgegeben wird, ist dies in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen.

Es wird erwartet, dass der Schulleiter/die Schulleiterin die Wohnung am Schulort oder in angemessener Umgebung nimmt.

### Termine:

Vorlage der Gesuche	
beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers/der Bewerberin:	<b>07.10.2022</b>
bei dem für die ausgeschriebene Stelle zuständigen Staatlichen Schulamt:	<b>14.10.2022</b>
bei der Regierung von Unterfranken:	<b>20.10.2022</b>

Umzugskostenvergütung nach Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes i. d. F. der Bek. vom 24.06.2005 (GVBI S. 192) kann nur gewährt werden, wenn die Gewährung der Umzugskostenvergütung vor Durchführung des Umzugs schriftlich zugesagt worden ist.

### Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

2236.7.1-K

#### **Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. Juli 2022, Az. VI.7-BO9125.0/4/3

Auf Grund von Art. 116 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und § 44 Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) wird Folgendes bestimmt:

1. <sup>1</sup>Zur Beratung und Unterstützung der Fachoberschulen und Berufsoberschulen in allen schulischen Fragen, insbesondere in den Bereichen Organisationsentwicklung, Personalentwicklung und Unterrichtsentwicklung mit dem Ziel der systemischen Sicherung und Weiterentwicklung der Schulqualität (einschließlich Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Leistungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe sowie Sicherung von Standards), zur Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation sowie für die Ausübung der unmittelbaren Schulaufsicht über die Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) bestellt. <sup>2</sup>Sie besuchen die Beruflichen Oberschulen (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in regelmäßigen Abständen und berichten darüber dem Staatsministerium. <sup>3</sup>Sie werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von Mitarbeitern und Fachmitarbeitern unterstützt. <sup>4</sup>Nach näherer Regelung durch das Staatsministerium können die Ministerialbeauftragten weitere Lehrkräfte zur fachlichen Mitarbeit heranziehen.

<sup>5</sup>Sie werden darüber hinaus insbesondere mit folgenden Aufgaben betraut:

- 1.1 Entscheidung in den Angelegenheiten, die durch die BaySchO und die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung (FOBOSO)) den Ministerialbeauftragten übertragen sind und in Abstimmung mit dem Staatsministerium bezüglich Härtefällen im Sinne des § 45 BaySchO sowie der Gewährung von Nachteilsausgleich und Notenschutz bei Prüfungen und Leistungsnachweisen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BaySchO.
- 1.2 Durchführung des schulischen Zulassungsverfahrens nach Art. 5 des Bayerischen Elitieförderungsgesetzes (BayEFG) und Entscheidung über Beschwerden bei den Prüfungen nach Art. 5 BayEFG.
- 1.3 Koordinierung von gemeinsamen Maßnahmen und Veranstaltungen verschiedener Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
- 1.4 <sup>1</sup>Mitwirkung bei der Prüfung von Anträgen auf Errichtung und Ausbau von Fachoberschulen und Berufsoberschulen. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben im Zusammenhang mit der Genehmigung von privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen:

### 1.4.1 Überprüfung der Räumlichkeiten, ggf. in Zusammenarbeit mit der zuständigen Regierung

- Vorliegen der baurechtlichen Nutzungsgenehmigung der Gebäude,
- Vorliegen der schulaufsichtlichen Genehmigung gemäß Schulbauverordnung,
- Nachweis, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden,
- Überprüfung des Raumprogramms,
- Prüfung der für einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb erforderlichen Ausstattung der Schule.

### 1.4.2 Überprüfung der fachpraktischen Ausbildung

- Anzahl und Eignung der Ausbildungsbetriebe,
- ggf. Ausstattung der schuleigenen Werkstätten.

### 1.4.3 Prüfung der formalen Qualifikation der Schulleitungen anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.

### 1.4.4 Prüfung der Vollständigkeit der sonstigen Angaben und Nachweise anhand des vom Staatsministerium erstellten Antragsformblatts.

### 1.5 Prüfung des laufenden Betriebs privater Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

#### 1.5.1 Personal

- Prüfung und Erteilung der Schulleitergenehmigungen z. B. bei Schulleiterwechsel,
- Prüfung und Bestätigung von Unterrichtsanzeigen für ausgebildete Lehrkräfte,
- Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für fachwissenschaftlich qualifizierte Lehrkräfte,
- Prüfung der Voraussetzungen und Erteilung befristeter Unterrichtsgenehmigungen für Werkstattausbilder,
- Durchführung der pädagogischen Überprüfung befristet genehmigter Lehrkräfte,
- Erteilung/Ablehnung unbefristeter Unterrichtsgenehmigungen nach erfolgreicher/nicht erfolgreicher pädagogischer Überprüfung,
- Beratung und Beantwortung von Anfragen bezüglich Qualifikationsnachweisen,
- Prüfung der persönlichen Eignung des Personals i. S. v. Art. 94 Abs. 5 BayEUG,
- Prüfung der Sicherung der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte (Art. 97 BayEUG).

#### 1.5.2 Jährliche Überprüfung der Amtlichen Schuldaten, insbesondere

- der Einhaltung der Studentafeln,
- des Einsatzes der Lehrkräfte,
- der Einhaltung des Unterrichtsbudgets,
- der Voraussetzungen für die Personalkostenzuschüsse.

#### 1.5.3 Stichprobenartige Überprüfung des Vorliegens der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Art. 92 bis 98 BayEUG soweit nicht bereits in Nr. 1.5.2 genannt.

#### 1.5.4 Anlegen und Führen der Personalhefte (im Original) sowie der genehmigungsrelevanten Auszüge der Schulakten (in Kopie) unter Beibehaltung der Aktenzeichen des Staatsministeriums.

### 1.6 Vorbereitung und Leitung von Direktorenkonferenzen.

### 1.7 Organisation der regionalen Lehrerfortbildung.



## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

- 1.8 Ansprechpartner und Impulsgeber als fachliche Qualitätszentren für die Unterrichtsentwicklung in den Fächern der Studentenfachverbände der Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Sinne fachlicher Führung – mit Vernetzung über den MB-Bezirk hinaus, u. a. zur Sicherstellung bayernweit gültiger fachlicher Standards.
  - 1.9 Mitwirkung bei der dienstlichen Beurteilung der Schulleiterinnen und Schulleiter, dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte in der BesGr. A 15 mit Amtszulage sowie die Überprüfung der dienstlichen Beurteilungen der Lehrkräfte staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie staatlicher beruflicher Schulzentren, soweit die nach Schülerzahlen größte Schule des beruflichen Schulzentrums eine Berufliche Oberschule ist, entsprechend den Beurteilungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung.
  - 1.10 Beratung der Regierungen in fachlichen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit.
  - 1.11 Prüfung der Jahresberichte (§ 39 Abs. 1 LDO).
  - 1.12 Stellungnahme zu Bewerbungen um die Besetzung von Stellen für Schulleiter und Schulleiterinnen und von Stellen von Ständigen Vertretern und Vertreterinnen des Schulleiters oder der Schulleiterin.
  - 1.13 Amtseinführung und Verabschiedung der Leiter und Leiterinnen staatlicher Fachoberschulen und Berufsoberschulen.
  - 1.14 Zusammenarbeit mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulaufsicht der anderen Schularten nach Maßgabe der Bekanntmachung zur Vernetzung der Schulaufsicht und Stärkung ihrer Beratungsfunktion vom 24. Januar 2012 (KWMBI. S. 42) in der jeweiligen Fassung.
  - 1.15 Aufgaben nach der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (ZustV-KM) in der jeweils gültigen Fassung.
2. <sup>1</sup>Mit Wirkung für alle Aufsichtsbezirke
- wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Ostbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife und Fachschulreife an Bundeswehrfachschulen bestellt;
  - wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Nordbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten für die Organisation des staatlichen Lehrgangs der Virtuellen Berufsoberschule Bayern (VIBOS) sowie zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund bestellt;
  - wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Westbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für Inklusion sowie als Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit den Schulen für Kranke bestellt;
  - wird der oder die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) in Südbayern zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für die Koordinierung der Prüfungen zur Aufnahme in das Max-Weber-Programm gemäß Art. 5 BayEFG sowie zum Beauftragten bzw. zur Beauftragten des Staatsministeriums für Anträge gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 FOBOSO, (Fremdsprachensonderregelung).

<sup>2</sup>Die Ministerialbeauftragten erfüllen ferner die Aufgaben, die ihnen das Staatsministerium allgemein oder im Einzelfall zuweist. <sup>3</sup>Sonstige in Rechts- und Verwaltungsvorschriften aufgeführte Aufgaben der Ministerialbeauftragten werden durch diese Bekanntmachung nicht berührt.

3. Die Aufsichtsbezirke werden wie folgt festgelegt:

- Der Dienstbereich Westbayern umfasst den Regierungsbezirk Schwaben sowie aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Dachau, Fürstentfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Landsberg am Lech, Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Weilheim-Schongau.
- Der Dienstbereich Südbayern umfasst den Regierungsbezirk Oberbayern soweit nicht dem Dienstbereich Ostbayern oder Westbayern zugehörig.
- Der Dienstbereich Ostbayern umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz, aus dem Regierungsbezirk Oberbayern die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Freising, Erding sowie die Stadt Ingolstadt.
- Der Dienstbereich Nordbayern umfasst die Regierungsbezirke Mittelfranken, Oberfranken und Unterfranken.

3.1 <sup>1</sup>Dienstsitz des oder der Ministerialbeauftragten ist der Sitz der Schule, deren Leitung ihm bzw. ihr übertragen ist. <sup>2</sup>Die Bezeichnung der Ministerialbeauftragten lautet:

„Der/Die Ministerialbeauftragte für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsober-  
schulen) in .....“ (Angabe des Dienstbereichs).

<sup>3</sup>Es bestehen folgende Dienstsitze:

### Westbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Neusäß  
Landrat-Dr.-Frey-Straße 12  
86356 Neusäß  
Tel.: 0821 31023800  
Fax: 0821 31028904  
E-Mail: [mbsued.fosbos@ira-a.bayern.de](mailto:mbsued.fosbos@ira-a.bayern.de)

### Südbayern

Staatliche Fachoberschule Haar  
Hans-Pinsel-Straße 10 b  
85540 Haar  
E-Mail: [mbsued.fosbos@bfbn.de](mailto:mbsued.fosbos@bfbn.de)

### Ostbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Straubing  
Kolbstraße 5a  
94315 Straubing  
Tel.: 09421 99290  
Fax: 09421 992915  
E-Mail: [info@mb-ost.de](mailto:info@mb-ost.de)

### Nordbayern

Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Erlangen  
Drausnickstraße 1 c  
91052 Erlangen  
Tel.: 09131 5067080  
Fax: 09131 50670829  
E-Mail: [dienststelle.mb-nord@vibos.de](mailto:dienststelle.mb-nord@vibos.de)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

- 3.2 <sup>1</sup>Die Ministerialbeauftragten führen ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen. <sup>2</sup>§ 33 der Lehrerdienstordnung (LDO) gilt entsprechend.
- 3.3 Die ständigen Vertreter bzw. Vertreterinnen in der Schulleitung vertreten die Ministerialbeauftragten auch in dieser Funktion, sofern keine abweichende Regelung durch das Staatsministerium getroffen wird.
- 3.4 Bei Angelegenheiten der eigenen Schule und bei den Beschwerden gegen eigene Entscheidungen sind die Ministerialbeauftragten wie folgt zuständig:
- Nordbayern für Westbayern,
  - Westbayern für Südbayern,
  - Südbayern für Ostbayern,
  - Ostbayern für Nordbayern.
- 3.5 Die Ministerialbeauftragten nehmen ihre Aufgaben im Namen und nach den Weisungen des Staatsministeriums wahr.
4. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Juli 2022 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Dienstanweisung für die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule (Fachoberschulen und Berufsoberschulen) vom 13. November 2018 (KWMBI. S. 396) außer Kraft.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 437)

### Einstufungsprüfung 2023 zur Aufnahme in die Fachakademie für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022, Az. VI.5-BS9202-8-7a.57 463

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO), insbesondere nach § 99 FakO.
2. Die Einstufungsprüfung besteht aus einer schriftlichen Aufgabe im Fach Deutsch (Bearbeitungszeit 180 Minuten) und einer schriftlichen Aufgabe aus den Fächern Politik und Gesellschaft und Geschichte (90 Minuten).
3. Den Prüfungsaufgaben werden in Deutsch und Geschichte die Lehrpläne für die Vorklasse der Berufsoberschule und in Politik und Gesellschaft der Lehrplan der Wirtschaftsschule zugrunde gelegt. Als Lernhilfe können u. a. die im jeweiligen Bereich zugelassenen Schulbücher bzw. Arbeitshefte verwendet werden.
4. Die Zulassung zur **Einstufungsprüfung 2023** ist bis spätestens **1. Oktober 2022** bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen.
5. Die Einstufungsprüfung findet am **Mittwoch, den 1. März 2023**, zu folgenden Zeiten statt:

Deutsch:	9.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Politik und Gesellschaft und Geschichte:	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
6. Die Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Prüfung kann **einmal** wiederholt werden; darauf sind die erfolglosen Prüfungsteilnehmer schriftlich hinzuweisen.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 460)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

### **Jahresprogramm 2022/2023 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022,  
Az. IV.10-BO4341.0/37/24

Das Jahresprogramm 2022/2023 des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wurde mit Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2022, Az. IV.10-BO4341.0/37/22 genehmigt.

Das Jahresprogramm ist auf der Homepage des Staatsinstituts unter dem Link <http://www.isb.bayern.de/ueber-das-isb/jahresprogramm/> abrufbar.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 462)

### **Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern an Grund- und Mittelschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 1. August 2022, Az. III.3-BS7176.0/6/22

1. Nach Art. 60 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen unterstützen die Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Unterricht und tragen durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie nehmen besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbständig und eigenverantwortlich wahr und wirken bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.
2. Am 12. September 2023 beginnt ein weiterer Lehrgang zur Ausbildung von Förderlehrerinnen und Förderlehrern am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern.
3. Die Ausbildung richtet sich nach der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern (Förderlehrerstudienordnung – FöISO) vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 399, BayRS 2038-3-4-9-1-K) in der jeweils geltenden Fassung. Sie umfasst eine dreijährige Ausbildung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern und einen zweijährigen Vorbereitungsdienst. Die Abschlussprüfung am Staatsinstitut vermittelt die Befähigung für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst der Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Förderlehrerin bzw. zum Förderlehrer sind:
  - a) ein Mindestalter von 16 Jahren
  - b) der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
  - c) die gesundheitliche Eignung für den Beruf der Förderlehrkraft
  - d) das Bestehen eines Eignungstests.

Über die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer entscheidet ein Eignungstest am Staatsinstitut. Er hat Wettbewerbscharakter. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen einer Probezeit abhängig. Die Probezeit endet am 23. Februar 2024.
5. Ausbildungsförderung wird nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung geleistet, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler von Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
6. An die Ausbildung am Staatsinstitut schließt sich der Vorbereitungsdienst an. Er dauert zwei Jahre und schließt mit der Zweiten Prüfung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer ab, welche als Qualifikationsprüfung im Sinne des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Leistungslaufbahngesetzes gilt. Während des Vorbereitungsdienstes nehmen die Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärter an Seminarveranstaltungen teil.
7. Das Staatsministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauf folgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellenlage möglich ist.

8. Die Ausbildung wird an zwei Ausbildungsorten durchgeführt:

- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth
  
- Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiligeistgasse 1  
85354 Freising

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung bis spätestens 15. Dezember 2022 (Datum des Poststempels)

- **für die Ausbildung in Bayreuth**  
an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung I –  
Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth  
Tel.: 0921 45499, Fax: 0921 41783  
E-Mail: [verwaltung@foerderlehrer.info](mailto:verwaltung@foerderlehrer.info)  
<http://www.foerderlehrer.info>
  
- **für die Ausbildung in Freising**  
an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern  
– Abteilung II –  
Heiligeistgasse 1  
85354 Freising  
Tel.: 08161 173570, Fax: 08161 40138484  
E-Mail: [staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de](mailto:staatsinstitut@foerderlehrer-freising.de)  
<http://www.foerderlehrer-freising.de>.

Der Bewerbung ist beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch)
  
- b) Nachweis des unter Nr. 4 b genannten mittleren Schulabschlusses (amtlich beglaubigte Fotokopie bzw. Abschrift); wenn die erforderliche Schulbildung erst am Ende des laufenden Schuljahres abgeschlossen wird, ist der Bewerbung zunächst das letzte Zwischen- oder ggf. Jahreszeugnis beizufügen;
  
- c) ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30 a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (Belegart OE, nicht älter als drei Monate), sofern sich der Studienbeginn am Staatsinstitut nicht unmittelbar an einen vorausgehenden Schulbesuch anschließt, sowie eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass nach ihrer/seiner Kenntnis gegen sie/ihn kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist;

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

- d) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 18. Lebensjahr zur Zeit der Anmeldung noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten;
- e) eine amtlich beglaubigte Ablichtung der Lichtbildseite des Personalausweises, des Reisepasses oder des sonstigen Ausweisdokuments;
- f) Rückporto in Postwertzeichen.

Die Kosten für diese Unterlagen haben die Bewerberinnen und Bewerber zu tragen.

- 9. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 473)



### Abschlussprüfung 2023 an Fachakademien für Sozialpädagogik

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022, Az. VI.5-BS9500.6-8-7a.491 871

1. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen sowie nach der Schulordnung für die Fachakademien (FakO).
2. Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien für Sozialpädagogik haben in den folgenden Fächern schriftliche Prüfungen zu bearbeiten:
  - Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik
  - Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik (nach Konfession).

Die mündliche Abschlussprüfung erstreckt sich über den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung (Prüfungszeit 30 Minuten).

3. Andere Bewerberinnen und Bewerber (Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Fachakademie für Sozialpädagogik angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlussprüfung nicht ablegen können) können nach § 63 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 FakOSozPäd an der staatlichen Abschlussprüfung teilnehmen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen nach § 64 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 38 FakOSozPäd erfüllen.

Andere Bewerberinnen und Bewerber haben im Rahmen der Abschlussprüfung dieselben schriftlichen (vgl. Nr. 2) Prüfungsleistungen zu erbringen wie Studierende der Fachakademie. Darüber hinaus haben sie in den Fächern

- Politik und Gesellschaft sowie Soziologie,
- mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung bzw. Erziehung,
- Ökologie/Gesundheitspädagogik bzw. Ökologie/Gesundheitserziehung,
- Recht und Organisation,
- Deutsch sowie
- Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik

schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten. Im Fach Praxis- und Methodenlehre mit Gesprächsführung ist eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer und in den Fächern Kunst- und Werkpädagogik bzw. Kunst- und Werkerziehung sowie Musik- und Bewegungspädagogik bzw. Musik- und Bewegungserziehung eine praktische sowie mündliche Prüfung abzulegen (§ 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd).

Die Zulassung zur staatlichen Abschlussprüfung für andere Bewerberinnen und Bewerber ist bis spätestens 1. März 2023 bei der Schule zu beantragen.

Dem Antrag sind die in § 64 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 38 Abs. 3 FakOSozPäd genannten Unterlagen und Nachweise beizufügen.

Über den Antrag wird schriftlich entschieden.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

4. Der **schriftliche Teil** der staatlichen **Abschlussprüfung an Fachakademien für Sozialpädagogik** findet nach folgendem Prüfungsplan statt:

**Dienstag, 13. Juni 2023**

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

**Donnerstag, 15. Juni 2023**

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

Der Prüfungsplan für den Nachtermin lautet:

**Dienstag, 28. September 2023**

Pädagogik/Psychologie/Heilpädagogik  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)

**Donnerstag, 28. September 2023**

Literatur- und Medienpädagogik oder Theologie/Religionspädagogik nach Konfession  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

5. Der **mündliche Teil** der staatlichen Abschlussprüfung richtet sich nach § 57 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 30 FakOSozPäd, der praktische und mündliche Teil für andere Bewerberinnen und Bewerber nach § 63 Abs. 3 FakO bzw. § 100 FakO i. V. m. § 37 Abs. 3 FakOSozPäd.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 475)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

### Abschlussprüfung 2023 an Berufsfachschulen für Kinderpflege, im Sozialpädagogischen Seminar und an Berufsfachschulen für Sozialpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022, Az. VI.5-BS9500-3-7a.491 870

1. Die **schriftliche Abschlussprüfung** für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Kinderpflege** sowie für **Erzieherpraktikantinnen** und **Erzieherpraktikanten** des **Sozialpädagogischen Seminars** (an Fachakademien für Sozialpädagogik) findet **2023** an folgenden Terminen statt:

**Dienstag, 27. Juni 2023**

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

**Mittwoch, 28. Juni 2023**

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

**Nachtermin** für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Kinderpflege ist:

**Dienstag, 19. September 2023**

8.30 bis 10.00 Uhr Pädagogik und Psychologie

**Mittwoch, 20. September 2023**

8.30 bis 10.00 Uhr Deutsch und Kommunikation

2. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Berufsfachschulen für **Sozialpflege** findet **2023** an folgenden Terminen statt:

**Dienstag, 27. Juni 2023**

9.00 bis 10.00 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

**Mittwoch, 28. Juni 2023**

9.00 bis 10.30 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

**Nachtermin** für die schriftliche Abschlussprüfung an Berufsfachschulen für Sozialpflege ist:

**Dienstag, 19. September 2023**

9.00 bis 10.00 Uhr Heilerziehungspflege und Sozialbetreuung

**Mittwoch, 20. September 2023**

9.00 bis 10.30 Uhr Gesundheit fördern und wiederherstellen, Unterstützung bei der Selbstpflege und Assistenz bei besonderen Pflegeanlässen

3. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Berufsfachschulordnung Ernährung und Versorgung, Kinderpflege, Sozialpflege, Hotel- und Tourismusmanagement, Informatik (Berufsfachschulordnung – BFSO) und nach Anlage 3 der Fachakademieordnung (FakO) in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung.

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

4. Andere Bewerberinnen und Bewerber, die keiner Berufsfachschule für Kinderpflege oder Sozialpädagogischem Seminar angehören bzw. die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Schule nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen bzw. an einer staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege zugelassen werden.

Andere Bewerberinnen und Bewerber, die die staatliche Abschlussprüfung an der besuchten Berufsfachschule für Sozialpflege nicht ablegen können, können zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Sozialpflege zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2023** bei einer öffentlichen bzw. staatlich anerkannten Berufsfachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 71, die Prüfungsgegenstände in § 72 BFSO geregelt.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 476)

### **Abschlussprüfung 2023 an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022,  
Az. VI.5-BS9500-5-7a.491 872

1. Die schriftliche Abschlussprüfung für Schülerinnen und Schüler der staatlich anerkannten Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe findet 2023 an folgendem Termin statt:

#### **Mittwoch, 14. Juni 2023**

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie  
(Bearbeitungszeit: 120 Minuten) (9.30 bis 11.30 Uhr)

Die Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Fachschulen für Heilerziehungspflege ablegen.

**Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und für andere Bewerber** findet zudem am

#### **Montag, 22. Mai 2023**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Politik und Gesellschaft (11.00 bis 12.00 Uhr)
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

#### **Mittwoch, 24. Mai 2023**

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

Die Terminierung der **praktischen Prüfungen** bleibt grundsätzlich den Schulen überlassen; diese Prüfungen sollen jedoch nicht vor dem 1. Mai anberaumt werden.

**Nachtermin für die schriftliche Abschlussprüfung** an Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe ist

#### **Mittwoch, 20. September 2023**

Pädagogik, Heilpädagogik und Psychologie  
(Bearbeitungszeit: 120 Minuten) (9.30 bis 11.30 Uhr)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Fachschulen für Heilerziehungspflegehilfe und andere Bewerber findet zudem ggf. am

### Montag, 25. September 2023

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Deutsch (9.30 bis 10.30 Uhr)
- Politik und Gesellschaft (11.00 bis 12.00 Uhr)
- Englisch (12.30 bis 13.30 Uhr)

und am

### Mittwoch, 27. September 2023

eine schriftliche Abschlussprüfung in den Fächern

- Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre (9.30 bis 10.30 Uhr)

und

- Berufs- und Rechtskunde (11.00 bis 12.00 Uhr)

statt.

2. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Fachschulen.
3. Andere Bewerberinnen und Bewerber können zur Abschlussprüfung an öffentlichen und staatlich anerkannten Fachschulen zugelassen werden.

Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens **1. März 2023** bei einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule zu beantragen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 58, die Prüfungsgegenstände in § 57 der Schulordnung für die Fachschulen geregelt.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 478)

### **Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Einstellungsprüfung für die Qualifikation zur Fachlehrkraft verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen bzw. an Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung in Bayern**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. Juli 2022, Az. VI.2-BS9032-7a.19 749

Am 12. September 2023 beginnt die bedarfsbezogene Ausbildung (einjähriger Vorbereitungsdienst bzw. Bewährungsjahr bei Gesundheits- und Pflegeberufen) der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, Abteilung IV. Sie richtet sich nach der Qualifikationsverordnung für Fachlehrkräfte verschiedener Ausbildungsrichtungen an beruflichen Schulen und an Landesfeuerwehrschulen (QualVFL) vom 26. August 2021 (GVBl. S. 571).

#### **1. Stellenausschreibungen**

Die aufgrund der Bedarfe zu besetzenden freien Stellen an beruflichen Schulen bzw. an beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung werden in einem Stellenforum ab Montag, 14. November 2022 bis einschließlich Freitag, 16. Dezember 2022 auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus unter Angabe der benötigten Fachrichtung, der Zulassungsvoraussetzungen, der vorzulegenden Nachweise sowie der Meldefrist ausgeschrieben (Stellenforum siehe folgenden Link):

<https://www.km.bayern.de/lehrer/lehrausbildung/berufliche-schulen/fachlehrer.html>.

#### **2. Bewerbung und Meldefrist für das Auswahlverfahren**

Die Bewerbung ist nur direkt an einer der ausschreibenden Schulen möglich und unter Vorlage der entsprechenden Zeugnisse, des Nachweises der geforderten Praxiszeit sowie eines tabellarischen Lebenslaufes direkt an die betreffende Schule zu richten. Es können sich nur solche Personen bewerben, die bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist am 16. Dezember 2022 (Ausschlussfrist) alle unten genannten Zulassungsvoraussetzungen nachweisen.

#### **3. Zulassungsverfahren für die einzelnen Fachrichtungen**

##### **3.1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Auswahlverfahren bzw. zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung, für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, für Gesundheitsberufe, für Pflegeberufe und für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- die deutsche Staatsangehörigkeit (Art. 116 Grundgesetz) oder die eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz bis zur Einstellung besitzt und
- die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, sowie die für den Beruf einer Lehrkraft erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt und
- bei Beginn des Vorbereitungsdienstes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.

### **3.2 Besondere Zulassungsvoraussetzungen**

#### **3.2.1 Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für gewerblich-technische Berufe sowie für Ernährung und Versorgung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.1.1 die Meisterprüfung im Handwerk oder in der Industrie mit Erfolg abgelegt hat; an die Stelle der Meisterprüfung kann der erfolgreiche und fachlich einschlägige Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie oder der fachlich einschlägige Bachelorabschluss treten, und
- 3.2.1.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fortbildung enthalten sein, und
- 3.2.1.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

#### **3.2.2 Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.2.1 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat und
- 3.2.2.2 nach dem einschlägigen Studium eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit außerhalb des Schuldienstes nachweisen kann; wurde vor dem Studium erfolgreich eine Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder eine vergleichbare Aufstiegsfortbildung absolviert, wird dies auf die notwendige dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach dem Studium angerechnet.

#### **3.2.3 Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.3.1 eine berufliche Erstausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich abgeschlossen sowie hinreichend einschlägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen von in der Regel mindestens 200 Stunden absolviert oder ein einschlägiges Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat, das mit der Berufszulassung in einem einschlägigen Gesundheitsberuf einhergeht, bzw. die Berufszulassung zusätzlich über eine berufliche Erstausbildung nachgewiesen wird und
- 3.2.3.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein. Im Fall eines erfolgreich absolvierten einschlägigen Studiums genügt eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit und
- 3.2.3.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LlbG in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Gesundheitsberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer



- 3.2.3.4 eine Ausbildung in dem einschlägigen Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert und
- 3.2.3.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und
- 3.2.3.6 mindestens ein Jahr Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

### **3.2.4 Fachlehrkräfte für Pflegeberufe**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.1 eine berufliche Erstausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert hat,
- 3.2.4.2 ein einschlägiges Studium an einer Hochschule absolviert hat und
- 3.2.4.3 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung, nachweist.

Zur Einstellungsprüfung für das Bewährungsjahr der Fachlehrkräfte für Pflegeberufe, das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses absolviert wird, kann zugelassen werden, wer

- 3.2.4.4 eine Ausbildung zur Pflegefachkraft erfolgreich absolviert und
- 3.2.4.5 ein einschlägiges pädagogisches Studium abgeschlossen hat und
- 3.2.4.6 mindestens sechs Monate Berufspraxis entsprechend einer Vollzeitbeschäftigung, die auch neben dem Studium erworben werden kann, nachweist.

### **3.2.5 Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung**

Zur Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte für die Berufsvorbereitung kann zugelassen werden, wer

- 3.2.5.1 eine berufliche Fort- und Weiterbildung entsprechend Nr. 3.2.1.1, 3.2.3.1 oder 3.2.4.1 und 3.2.4.2 erfolgreich abgeschlossen hat, und
- 3.2.5.2 über eine mindestens dreijährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Erstausbildung verfügt; hierin können Zeiten der für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst notwendigen abgeschlossenen beruflichen Fort- und Weiterbildungen enthalten sein, und
- 3.2.5.3 die Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 LfB in Verbindung mit Art. 25 BayEUG erfüllt (Nachweis des Mittleren Schulabschlusses).

## **4. Auswahlverfahren, Einstellungsprüfung**

Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Fachlehrkräfte ist neben den allgemeinen und besonderen fachlichen Zulassungsvoraussetzungen eine erfolgreich absolvierte Eignungsprüfung nötig, die zeigen soll, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung zur Qualifikation für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft im Geschäftsbereich des Staatsministeriums als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen besitzen.

Die Eignungsprüfung wird im Auftrag des Staatsministeriums von einem an der jeweiligen Schule eingerichteten Prüfungsausschuss durchgeführt und bewertet. Reisekosten, die durch die Teilnahme an der Auswahlprüfung entstehen, können nicht erstattet werden.

### **4.1 Prüfungsinhalt**

Die Eignungsprüfung besteht aus einem Lehrversuch und einem Auswahlgespräch.

#### **4.1.1 Lehrversuch, Prüfungsort**

Der Lehrversuch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Er dauert eine Schulstunde und bezieht sich auf den Nachweis von Kenntnissen und (insbesondere pädagogischen) Fähigkeiten im Berufsfeld der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Rahmen einer konkreten Unterrichtssituation. Wer beim Lehrversuch eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt, hat die Auswahlprüfung nicht bestanden und kann am Auswahlgespräch nicht mehr teilnehmen.

#### **4.1.2 Auswahlgespräch, Prüfungsort**

Das Auswahlgespräch wird grundsätzlich an der Schule durchgeführt, an der der spätere Einsatz der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgen soll. Es dauert 45 Minuten und dient zur Prüfung der fachlichen und persönlichen Kompetenz sowie der mündlichen und schriftlichen deutschen Sprachkompetenz. Zur Vorbereitung auf das Auswahlgespräch wird eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. Am Auswahlgespräch können nur diejenigen Personen teilnehmen, die bereits den Lehrversuch bestanden haben.

### **4.2 Geltung der Einstellungsprüfung, Wiederholung**

Das Ergebnis der Einstellungsprüfung gilt für Bewerberinnen und Bewerber für das laufende Kalenderjahr. Die Einstellungsprüfung kann einmal je Einstellungsjahr abgelegt werden.

### **4.3 Nachteilsausgleich**

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs hinsichtlich der Vorbereitungszeit auf das Auswahlgespräch ist für schwerbehinderte Menschen und ihnen gleichgestellte schwerbehinderte Menschen eine entsprechende Antragstellung beim jeweiligen Prüfungsausschuss notwendig.

### **4.4 Ergebnis des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Einstellungsprüfung bestanden wurde (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 ggf. in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 QualVFI). Ein Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst bzw. auf spätere Einstellung besteht dadurch nicht. Sofern für eine ausgeschriebene Stelle mehrere Bewerberinnen und Bewerber die Einstellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erfolgt eine Auswahl nach den Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 479)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

### Abschlussprüfung 2023 an Wirtschaftsschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Juli 2022, Az. VI.4-BS9500.0-4/38/1

1. Die Abschlussprüfung 2023 findet an den Wirtschaftsschulen gemäß folgendem Zeitplan statt:

Fach		
Übungsunternehmen: Schriftliche Hausarbeit	Themenfestlegung	Montag, 13. März 2023
	Abgabetermin	Montag, 24. April 2023
	Prüfungsgespräche	Montag, 22. Mai 2023 bis Freitag, 26. Mai 2023
Englisch: Mündliche Prüfung	Prüfungszeitraum	Montag, 22. Mai 2023 bis Freitag, 26. Mai 2023
Übungsunternehmen: Praktische Prüfung	Prüfungszeitraum	Mittwoch, 14. Juni 2023 bis Dienstag, 20. Juni 2023
Deutsch	Prüfungstermin	Mittwoch, 21. Juni 2023
Betriebswirtschaftliche Steuerung und Kontrolle	Prüfungstermin	Donnerstag, 22. Juni 2023
Ersatzfremdsprache	Prüfungstermin	Freitag, 23. Juni 2023
Mathematik	Prüfungstermin	Montag, 26. Juni 2023
Englisch: Schriftliche Prüfung	Prüfungstermin	Dienstag, 27. Juni 2023

2. Die schriftlichen Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr. Nähere Regelungen zu den einzelnen Prüfungen ergehen durch ein gesondertes Schreiben.
3. Für die Abschlussprüfung 2023 gilt:
- 3.1 Die Durchführung richtet sich nach dem Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Daneben gelten die Bestimmungen der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern (WSO).
- 3.2 Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und den staatlich anerkannten Wirtschaftsschulen durchgeführt.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 488)

2230.1.1.1-K

### **Vollzug der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) Allgemeinverfügung zur Änderung der Schulordnungen in Folge der Corona-Pandemie**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2022, Az. II.1-BS4610.2/34

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf der Grundlage des § 46b Abs. 1 Satz 1 und 3 Bayerische Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch § 1 Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, folgende

#### **Allgemeinverfügung**

1. Abweichungen von den Bestimmungen der **Grundschulordnung (GrSO)** vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 8. Juli 2021 (GVBl. S. 479) geändert worden ist:
  - 1.1 <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 4 GrSO kann der Nachweis über eine Schuleingangsuntersuchung nach Art. 80 Satz 1 BayEUG im Einzelfall auch noch nach Beginn des Schuljahres 2022/2023 nachgereicht werden, wenn die Schuleingangsuntersuchung von dem Gesundheitsamt nicht früher durchgeführt wurde. <sup>2</sup>Im Falle des Satzes 1 ist der Nachweis der Schule unverzüglich nachzureichen.
  - 1.2 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 8 Abs. 1 Satz 5 GrSO unberücksichtigt bleiben.
2. Abweichungen von den Bestimmungen der **Mittelschulordnung (MSO)** vom 4. März 2013 (GVBl. S. 116, BayRS 2232-3-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist:
  - 2.1 Abweichend von § 7 Abs. 4 Satz 2 MSO kann in begründeten Einzelfällen eine Aufnahme in die Mittlere-Reife-Klasse auch dann erfolgen, wenn die Jahrgangsstufe 10 auch in einem späteren als im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.
  - 2.2 Die Zeiten der tatsächlichen Schulschließungen im Schuljahr 2019/2020 sowie die Zeiten des ausschließlichen Distanzunterrichts in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 können bei der Berechnung der Verweildauer nach § 10 Abs. 1 Satz 5 MSO unberücksichtigt bleiben.
3. Abweichend von § 38 der **Wirtschaftsschulordnung (WSO)** vom 30. Dezember 2009 (GVBl. 2010 S. 17, 227, BayRS 2236-5-1-K), die zuletzt durch § 7 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist, können Schülerinnen und Schüler, die an der Abschlussprüfung im Schuljahr 2021/2022 nicht teilgenommen haben, die Jahrgangsstufe wiederholen und die Abschlussprüfung im Schuljahr 2022/2023 ablegen.
4. Abweichend von § 30 Abs. 2 der **Gymnasialschulordnung (GSO)** vom 23. Januar 2007 (GVBl. S. 68, BayRS 2235-1-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 279) geändert worden ist, in der für das achtjährige Gymnasium geltenden Fassung (§ 68 Abs. 2 GSO) wird bei Schülerinnen und Schülern des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums mit sozialwissenschaftlichem Profil, an denen eine Mittelstufe Plus eingerichtet ist, das Vorrücken in die Jahrgangsstufe 11 die erfolgreiche Ableistung eines Sozialpraktikums nicht vorausgesetzt, soweit dieses im Schuljahr 2022/2023 ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht vollständig erbracht werden kann.

5. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit)** vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K):
  - 5.1 Praktische Leistungsnachweise in der praktischen Ausbildung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 6 BFSO Gesundheit können auch unter simulierten Bedingungen in der jeweiligen Schule durchgeführt werden, sofern aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Durchführung in den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder in anderen Einrichtungen nicht möglich ist.
  - 5.2 Abweichend von § 41 Satz 3 BFSO Gesundheit ist es möglich, die praktische Prüfung unter simulierten Bedingungen in der jeweiligen Schule durchzuführen, sofern aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Durchführung der praktischen Prüfung in den jeweiligen Einrichtungen der praktischen Ausbildung oder in anderen Einrichtungen nicht möglich ist oder aufgrund der Corona-Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen würde.
6. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung Fremdsprachenberufe (BFSO Sprachen)** vom 21. Mai 1993 (GVBl. S. 419, BayRS 2236-4-1-6-K), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist:
  - 6.1 Sofern eine praktische Prüfung gemäß § 18 Abs. 3 BFSO Sprachen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht durchgeführt werden kann bzw. die Schülerin oder der Schüler krankheitsbedingt nicht teilnehmen kann und eine Nachholung im Rahmen einer angemessenen Frist nicht möglich ist, tritt an ihre Stelle eine mündlich-theoretische Ersatzprüfung, die im Wesentlichen den Anforderungen der regulären Prüfung entsprechen muss.
  - 6.2 Abweichend von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BFSO Sprachen können bei noch fehlenden Leistungsnachweisen die Jahresfortgangsnoten in Fächern, die für die Zulassung zur Abschlussprüfung nicht relevant sind, auch noch nach Beginn der Abschlussprüfung festgesetzt und den Schülerinnen und Schülern bekanntgegeben werden.
7. Abweichungen von den Bestimmungen der **Berufsfachschulordnung (BFSO)** vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30, BayRS 2236-4-1-9-K), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist:
  - 7.1 Praktische Leistungsnachweise im Fach Sozialpflegerische Praxis können gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 BFSO auch unter simulierten Bedingungen in der jeweiligen Schule durchgeführt werden, sofern aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Durchführung an den jeweiligen Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen nicht möglich ist.
  - 7.2 Abweichend von § 46 Abs. 2 BFSO wird im Fach Sozialpflegerische Praxis die Note unter Berücksichtigung jeweils vorhandener Berichte, Beurteilungen der Praktikumsgeberin bzw. des Praktikumsgebers und Beobachtungen der mit der Betreuung beauftragten Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung festgesetzt, sofern deren Erhebung aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht im vollen Umfang möglich war.
8. Abweichungen von den Bestimmungen der **Fachschulordnung (FSO)** vom 15. Mai 2017 (GVBl. S. 186, BayRS 2236-6-1-1-K), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 1. August 2022 (GVBl. S. 494) geändert worden ist:

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

- 8.1 Praktische Leistungsnachweise im Fach Praxis der Heilerziehungspflege gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 FSO und im Fach Praxis der Familienpflege gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 3 FSO können auch unter simulierten Bedingungen in der jeweiligen Schule durchgeführt werden, sofern aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie die Durchführung an den jeweiligen Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung oder an anderen Einrichtungen nicht möglich ist.
- 8.2 <sup>1</sup>Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 FSO werden die dort aufgezählten Grundlagen zur Notenbildung des Faches Praxis der Heilerziehungspflege an Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilerziehungspflegehilfe nur im vorliegenden Umfang berücksichtigt, sofern deren Erhebung aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht im vollen Umfang möglich war. <sup>2</sup>Diese Abweichung gilt für das Fach Praxis der Familienpflege an Fachschulen für Familienpflege entsprechend.
- 8.3 Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 1 FSO und § 54 FSO beträgt die Prüfungszeit maximal 60 Minuten, wenn die praktische Prüfung an der Schule durchgeführt wird.
- 8.4 Abweichend von § 63 Nrn. 1 bis 3 FSO werden die dort aufgezählten Grundlagen nur soweit vorhanden zur Notenbildung herangezogen, sofern deren Erhebung aufgrund von behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht im vollen Umfang möglich war.
9. Die Regelungen in den laufenden Nrn. 1 bis 8 gelten für die jeweiligen Förderschulen entsprechend.
10. Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

### Begründung

#### Zu Nr. 1 bis 9:

Die weltweite SARS-CoV-2-Pandemie betrifft auch den Schulbereich in hohem Maße. Obwohl die Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Schuljahrs 2021/2022 wieder weitgehend im Präsenzunterricht beschult werden konnten, waren in den vergangenen Jahren in bisher nicht gekannter Weise Sonderregelungen von den Schulordnungen erforderlich, um faire Rahmenbedingungen für die einzelnen Schülerinnen und Schüler – insbesondere für die Ablegung von Prüfungsleistungen – gewährleisten zu können. Die Auswirkungen der Einschränkungen des Unterrichtsbetriebs waren im Schuljahr 2021/2022 bereits deutlich geringer spürbar. Für das Schuljahr 2022/2023 kann nach aktueller Beurteilung des Infektionsgeschehens auf eine Reihe von Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden. In einzelnen Bereichen ist aber weiterhin die Möglichkeit zur Abweichung von den Vorgaben der Schulordnungen erforderlich:

#### - Grundschulen und Mittelschulen (Nr. 1 und 2):

Die Abweichungen berücksichtigen, dass trotz weitgehenden Präsenzunterrichts im Schuljahr 2021/2022 in der Vergangenheit pandemiebedingt nicht für alle Schülerinnen und Schüler ein völlig normaler Schulbetrieb stattgefunden hat. Zudem sind auch in der aktuellen Situation Verzögerungen bei Schuleingangsuntersuchungen denkbar.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

- Gymnasien (Nr. 4):

Die fortbestehenden Beschränkungen im Hinblick auf einrichtungsbezogene Testerfordernisse auch im Schuljahr 2022/2023 (§ 3 16. BayLfSMV) machen es weiterhin erforderlich, an Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Gymnasien mit sozialwissenschaftlichem Profil, an denen eine Mittelstufe Plus eingerichtet ist, die Vorrückungserlaubnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 auch dann zu gewähren, wenn die Schülerin oder der Schüler ohne eigenes Verschulden das Sozialpraktikum nicht oder nicht vollständig erbringen kann.

- Berufliche Schulen (Nr. 3 und 5 bis 8):

Gerade für Berufe des Gesundheitswesens, deren praktische Ausbildungsanteile bzw. Praktika in Einrichtungen stattfinden, die noch von spezifischen Anordnungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) betroffen sind, sind auch im Schuljahr 2022/2023 Abweichungen von einzelnen Aspekten der Schulordnungen nötig. Sofern die Entwicklung des Infektionsgeschehens dies nötig macht, sind ggf. auch für weitere Ausbildungsrichtungen wieder Anpassungen nachzuziehen.

- Förderschulen (Nr. 9):

Hier gelten die schulspezifischen Vorgaben entsprechend.

Zu Nr. 10:

Regelt das Inkraft- und Außerkrafttreten der Allgemeinverfügung. Die Rechtsgrundlage in § 46b BaySchO ist ebenfalls nur bis zum 31. Juli 2023 befristet.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 493)

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

### **Aufnahme in die Berufliche Oberschule (Fachoberschule und Berufsoberschule) zum Schuljahr 2023/2024**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 2022, Az. VI.6-BS9610-6-7a.27 855

1. Die Anmeldungen für den Eintritt in öffentliche Fachoberschulen und Berufsoberschulen werden in der Zeit vom 27. Februar bis 10. März 2023 entgegengenommen.
2. Der Anmeldezeitraum gilt auch für die Vorklasse und den Vorkurs der Berufsoberschule und die Klassen in Teilzeitform.
3. Die Aufnahmeprüfung für die Ausbildungsrichtung Gestaltung findet am Mittwoch, den 15. März 2023 statt.
4. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Berufsoberschule, die einen mittleren Schulabschluss und die notwendige berufliche Vorbildung nachweisen, jedoch die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen, findet am Mittwoch, den 26. Juli 2023 statt.
5. Die Eignungsprüfung für Bewerber der Fachoberschule, die im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss in einem der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik keine Note nachweisen, findet am Mittwoch, den 26. Juli 2023 statt.
6. Die Aufnahmeprüfung für den Eintritt in die Vorklasse für Bewerber, die die notwendige berufliche Vorbildung, jedoch keinen mittleren Schulabschluss nachweisen, findet am Mittwoch, den 26. Juli 2023 statt.
7. Die Aufnahmevoraussetzungen sowie die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – (Fach- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
8. Weitergehende Informationen erteilen die Fachoberschulen und Berufsoberschulen.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 497)



## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

### **Veröffentlichung des Termins der Fachabiturprüfung 2024 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 2022, Az. VI.6-BS9500-6-7a.27 856

1. Die schriftliche Fachabiturprüfung 2024 zum Erwerb der Fachhochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch	Freitag, 10. Mai 2024
Mathematik	Montag, 13. Mai 2024
Biologie	Mittwoch, 15. Mai 2024
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Mittwoch, 15. Mai 2024
Pädagogik/Psychologie	Mittwoch, 15. Mai 2024
Gestaltung-Praxis	Mittwoch, 15. Mai 2024
Physik	Mittwoch, 15. Mai 2024
Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	Mittwoch, 15. Mai 2024
Gesundheitswissenschaften	Mittwoch, 15. Mai 2024
Englisch	Freitag, 17. Mai 2024

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 15. April bis 3. Mai 2024 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2024 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
5. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.
6. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 5. Juli 2024. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 504)

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

### Veröffentlichung des Termins der Abiturprüfung 2024 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife und der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. August 2022, Az. VI.6-BS9500-6-7a.51 315

1. Die schriftliche Abiturprüfung 2024 zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an Fachoberschulen und Berufsoberschulen findet nach folgendem Terminplan statt:

Deutsch	Freitag, 10. Mai 2024
Mathematik	Montag, 13. Mai 2024
Biologie	Mittwoch, 15. Mai 2024
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen	Mittwoch, 15. Mai 2024
Pädagogik/Psychologie	Mittwoch, 15. Mai 2024
Gestaltung-Praxis	Mittwoch, 15. Mai 2024
Physik	Mittwoch, 15. Mai 2024
Internationale Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre	Mittwoch, 15. Mai 2024
Gesundheitswissenschaften	Mittwoch, 15. Mai 2024
Englisch	Freitag, 17. Mai 2024

2. Die mündliche Gruppenprüfung in Englisch kann im Zeitraum vom 15. April bis 3. Mai 2024 durchgeführt werden.
3. Bewerber, die keiner Schule angehören oder an der von ihnen besuchten Schule die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife nicht ablegen können (andere Bewerber), haben ihre Zulassung bis zum 1. März 2024 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule zu beantragen, an der die Prüfung abgelegt werden soll.
4. Der schriftliche Teil der Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife findet am Freitag, den 12. April 2024, von 9.00 bis 11.00 Uhr statt. Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist bis zum 1. März 2024 bei der Fachoberschule oder Berufsoberschule einzureichen. Schüler, die anstelle der Ergänzungsprüfung an der Latinumsprüfung des Gymnasiums teilnehmen wollen, müssen sich bis spätestens 15. Dezember 2023 dafür an einem Gymnasium anmelden.
5. Die Durchführung der Prüfung richtet sich nach der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (Fachober- und Berufsoberschulordnung – FOBOSO).
6. Für die Prüfungsanforderungen sind die einschlägigen Lehrpläne für die Fachoberschule bzw. Berufsoberschule in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend.

## **Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22**

---

7. Zeugnisdatum für die Fachhochschulreife ist Freitag, der 5. Juli 2024. Spätestens an diesem Tag hat der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten festzusetzen und über das Bestehen der Prüfung zu entscheiden.

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBI. 2022 Nr. 505)

### **Bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) für Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen in Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, Zentral- und Ostasien ab dem Schuljahr 2023/2024**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 22. August 2022, Az. VII.6-BP4044.1/26/1

#### **1. Vorhaben**

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Kroatien
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die Tätigkeit beginnt im September 2023 und kann bei Vorliegen der hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf insgesamt bis zu maximal sechs Jahre verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich die Bereitschaft haben, mindestens für drei Jahre im Ausland zu unterrichten.

#### **2. Bewerberprofil**

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren

Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Lehrkräfte von Mittelschulen können jedoch mit Rücksicht auf die Personalversorgung in dieser Schulart derzeit nicht in den Auslandsschuldienst vermittelt werden. Aufgrund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

### Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis:

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) müssen entweder Beamte auf Lebenszeit oder vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmerverhältnis sein. Bewerbungen können grundsätzlich höchstens bis einschließlich Statusamt A 14 bzw. Entgeltgruppe E 14 berücksichtigt werden. In beiden Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber (m/w/d) müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 61. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten (m/w/d) geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

### Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

## **3. Finanzielle Regelung**

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

### 4. Verfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung bis **spätestens 10. Dezember 2022 (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg** (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus  
Referat VII.6  
80327 München.

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung vorab an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VII.6. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) werden voraussichtlich im Juni 2023 in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern eine große Herausforderung dar. Dafür erwartet die Landesprogrammlehrkräfte aufgrund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 508)

### **Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen: Fachliche und pädagogische Ausbildung in den vierjährigen Ausbildungsgängen (Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 2. September 2022, Az. III.3-BS7040.0/5/10

1. Fachliche und pädagogische Ausbildung in den Fächerverbindungen: Werken, Kunst und Informationstechnik/Werken, Sport und Informationstechnik/Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik.
  - 1.1 Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus beginnt im Schuljahr 2023/2024 eine weitere Ausbildung von Fachlehrkräften an Grund-, Mittel-, Real- und Förderschulen. Die Ausbildung erfolgt parallel in allen Fächern der genannten Fächerverbindungen. Die Ausbildung umfasst insgesamt vier Studienjahre. Nach drei Studienjahren werden die jeweiligen fachlichen Prüfungen abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I) vom 16. August 2022 (GVBl. S. 553).
  - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer sind
    - der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses gemäß Art. 25 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen,
    - die gesundheitliche Eignung für die Ausbildung zur Fachlehrerin bzw. zum Fachlehrer,
    - das Bestehen eines Eignungstests.
  - 1.3 Der Eignungstest soll über die vorhandene allgemeine und fachliche Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers Aufschluss geben. Er findet an der Ausbildungsstätte statt, die die Bewerberin bzw. der Bewerber besuchen will. Für das Fach Sport ist ein zusätzlicher Eignungstest zu bestehen. Über die Termine und Inhalte informieren die Ausbildungsstätten.

Die endgültige Aufnahme ist vom Bestehen der Probezeit abhängig. Die Probezeit endet zur Hälfte des ersten Ausbildungsjahres Mitte Februar.

2. Die formlosen Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind an folgende Anschriften zu richten:
  - 2.1 Ausbildung in den Fächerverbindungen Werken, Kunst und Informationstechnik bzw. Werken, Sport und Informationstechnik:

- **für die Ausbildung in Augsburg**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung I –  
Henisiusstraße 1  
86152 Augsburg

Tel.: 0821 242279-0, Fax: 0821 242279-13

E-Mail: [info@fachlehrer.org](mailto:info@fachlehrer.org)

<http://www.fachlehrer.org>

- **für die Ausbildung in Bayreuth**

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung V –

## Schulanzeiger der Regierung von Unterfranken Nr. 10/22

---

Geschwister-Scholl-Platz 3  
95445 Bayreuth

Tel.: 0921 41603, Fax: 0921 741126  
E-Mail: [info@fachlehrer.de](mailto:info@fachlehrer.de)  
<http://www.fachlehrer.de>

Anmeldeschluss an den Staatsinstituten Augsburg und Bayreuth ist der **1. November 2022**. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr angenommen werden.

### 2.2 Ausbildung in der Fächerverbindung Ernährung, Gestaltung und Informationstechnik:

- für die Ausbildung in Ansbach

an das  
Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern  
– Abteilung III –  
Schlesierstraße 26 + 28  
91522 Ansbach

Tel.: 0981 97258-03, Fax: 0981 97258-333  
E-Mail: [AbtIII@fachlehrerausbildung-ansbach.de](mailto:AbtIII@fachlehrerausbildung-ansbach.de)

Anmeldeschluss am Staatsinstitut Ansbach ist der **1. November 2022**. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr angenommen werden.

3. Die Ausbildung ist grundsätzlich förderungsfähig nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils geltenden Fassung, und zwar nach den für Schülerinnen bzw. Schüler an Berufsfachschulen festgelegten Sätzen.
4. Für Unterbringung und Verpflegung haben die Lehrgangsteilnehmerinnen bzw. Lehrgangsteilnehmer selbst zu sorgen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahme in den staatlichen Schuldienst nach Durchlaufen der Ausbildung am Staatsinstitut und des darauffolgenden zweijährigen Vorbereitungsdienstes nur nach Maßgabe des bestehenden Bedarfs und der jeweils gegebenen Planstellensituation möglich ist.

Stefan Graf  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 528)



## **Hinweise auf Bekanntmachungen**

204-K

### **Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen (VollzBek DS – Schulen)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022,  
Az. I.3-V0781.4/96/30

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 435)

2010-K

### **Hinweise zur Nutzung der IT-Infrastruktur und des Internetzugangs an Schulen (Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2022,  
Az. I.3-BO4000.0/45/59

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 436)

### **Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung und auf die Schulordnung für die Berufsfachschulen des Gesundheitswesens (Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit)**

(BayMBI. 2022 Nr. 438)

### **Hinweis auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und auf die Verordnung zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

(BayMBI. 2022 Nr. 439)

2230.1.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung über das Verfahren zur Erlangung des MODUS-Status**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 18. Juli 2022,  
Az. IV.7-BS4200.4/165/6

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 448)

### **Änderung der Bekanntmachung über die Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Juli 2022,  
Az. III.7-III.6-BS7501.2022/37/5

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 450)

2230.1-K

### **Änderung der Bekanntmachung über die Richtlinie zur Umsetzung des Programms „gemeinsam.Brücken.bauen“ zum Abbau pandemiebedingter Lern- und Entwicklungsrückstände an staatlichen Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Schulen für Kranke im Schuljahr 2021/2022; hier: Kooperationsverträge**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 21. Juli 2022,  
Az. III.4-III.7-BS4403.2/146

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 453)

2230.1.1.1.1.0-K

### **Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2023/2024**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 20. Juli 2022,  
Az. II-BS4424.0/15/4

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBl. 2022 Nr. 477)

2030-K

### **Änderung der Bekanntmachung über die Zuständigkeitsregelungen für den Arbeitnehmerbereich im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Zus-tAN-KM)**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 12. August 2022,  
Az. II.5-M1413/5

Martin W u n s c h  
Ministerialdirigent

(BayMBl. 2022 Nr. 494)

### **Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung, auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und weiterer Schulordnungen und auf das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes**

(BayMBl. 2022 Nr. 510)

### **Hinweis auf die Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Bayerischen Schülerbeförderungsverordnung und die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)**

(BayMBl. 2022 Nr. 521)

2236.9.1-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch „Pädagogische Fachkraft für Grundschulkindbetreuung“**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. September 2022, Az. VI.8-BO9301.0-5/2/7

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 529)

2230.1.3-K

### **Änderung der Bekanntmachung über den Schulversuch Prüfungskultur innovativ**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 6. September 2022, Az. VII.3-BP7004.0/104

Stefan G r a f  
Ministerialdirektor

(BayMBI. 2022 Nr. 531)

### Nichtamtlicher Teil

**Der Hinweis auf wiederholte Ausschreibungen von Funktionsstellen für freie bzw. demnächst freiwerdende Stellen an Volksschulen und Förderschulen in anderen Regierungsbezirken, der bei den Stellenausschreibungen im Amtlichen Teil dieses Schulanzeigers abgedruckt ist, gilt entsprechend auch für Ausschreibungen von Stellen an nichtstaatlichen Schulen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet veröffentlichten, allen zugänglichen Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.**

### **Jetzt Gemüse in der Schule anbauen und Kinder für Nachhaltigkeit begeistern!**

Mit dem vielfach ausgezeichneten Bildungsprogramm GemüseAckerdemie bauen Kinder und Jugendliche auf dem schuleigenen Ackerfläche Gemüse an. Auf dem Acker erleben sie mit allen Sinnen, wo unsere Lebensmittel herkommen und wie diese wachsen. Der Gemüseacker wird als dauerhaft nutzbarer Lernort auf dem Gelände eingerichtet und über innovative Bildungsmaterialien in den Unterricht eingebunden. Die Materialien orientieren sich dabei an den Prinzipien der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE). Das Ziel: eine junge Generation für gesunde Ernährung und Nachhaltigkeit zu begeistern. Das Programm umfasst rund 100 Stunden/ Jahr, wovon die Kinder und Jugendlichen den Großteil auf dem schuleigenen Acker verbringen. An der frischen Luft erleben sie aktiv mitgestaltend den Wachstumszyklus von rund 30 verschiedenen Gemüsearten und produzieren so ihre eigenen Lebensmittel. Das Team von Acker e.V. unterstützt die Lernorte mit einem umfangreichen Service: Dieser reicht von der Wahl des richtigen Standorts für den Acker über die Erstellung eines individuellen Anbauplans bis zur Lieferung von Pflanz- und Saatgut. Zu bis zu 3 Pflanzterminen kommt das Team des Acker e.V. im Jahr vorbei. In Fortbildungen zu gartenbaulichen und BNE- Themen werden die Pädagog\*innen auf die AckerSaison vorbereitet und begleitet. Zusätzlich finden sie Tipps und Erklärvideos einer umfangreichen Online Wissensplattform. Wöchentlichen „AckerInfos“ per E-Mail versorgen sie mit den wichtigsten Acker-To-Dos. Diese enge Betreuung macht es allen auch ohne gärtnerisches Vorwissen möglich, am Bildungsprogramm teilzunehmen. 2022 ackern bayernweit mehr als 200 Lernorte.

Dank der Unterstützung durch die Gesundheitskasse AOK Bayern können 2023 bis zu 35 neue Schulen kostenfrei an dem Bildungsprogramm teilnehmen.

Mehr Informationen gibt es unter: <https://www.acker.co/gemueseackerdemie>. Bei Interesse können sich Schulen gerne auch direkt an [team-sued@acker.co](mailto:team-sued@acker.co) wenden.

Für einen Start in der Saison 2023 melden Sie sich bitte bis zum **15.10.2022** bei uns.

### MINT-Schnuppertage für Mädchen in den Herbstferien

Erfahrungen mit Technik und Naturwissenschaften lassen sich am besten beim live Erleben und beim Anfassen machen. An zwei Tagen am 2. und 3. November können Mädchen der 8. bis 12. Jahrgangsstufe in 40 verschiedenen Workshops ihre Talente kennenlernen und in technische Gebiete eintauchen.

MINT steht für Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik: Wer in diesen Fachrichtungen eine Ausbildung oder ein Studium absolviert, hat in der Regel ausgezeichnete Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Die Beschäftigungsmöglichkeiten werden sich aufgrund der demografischen Entwicklung sowie der ökologischen und digitalen Transformation der Arbeitswelt weiter erhöhen. Die Perspektiven und Verdienstaussichten sind also mehr als positiv.

Ziel der Schnuppertage mit vielen praktischen Anwendungen ist es, das mögliche Berufswahlspektrum für Mädchen in Richtung Technik zu erweitern. Schülerinnen aus Real-, Mittel- und Fachoberschulen sowie Gymnasien können sich zu verschiedenen Workshops anmelden, die unter der Anleitung von Betreuerinnen durchgeführt und von Studentinnen mitbegleitet werden.

Am Mittwoch, 02.11.22 bietet Schaeffler Technologies AG & Co. KG in Schweinfurt 12 Workshops an. Die Hochschule in Schweinfurt lädt die Schülerinnen am Donnerstag, 03.11.21 zu weiteren 28 Workshops ein. Themen sind z.B. „Virtual Reality“, „Wie programmiert man ein Computerspiel?“, „Komm druck` mit uns – in 3D!“, „Wir erstellen einen Bilderrahmen aus Metall“, „Der elektronische Würfel, „Changing Colours“ mit LED-Lichteffekten oder „Candle-Light – made by yourself“. Für Mädchen, die nicht in Präsenz teilnehmen können oder wollen, gibt es auch ein kleines digitales Workshop-Angebot.

Um die Veranstaltungsorte in Schweinfurt optimal erreichen zu können, wird ein kostenloser Bustransfer aus den Landkreisen Main-Spessart, Haßberge, Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld angeboten. Die Schnuppertage finden an den zwei Tagen jeweils zwischen 8.30 und 15.30 Uhr statt. Der **Buchungszeitraum** für die Workshops startet am **15. September (bis 16. Oktober)** auf der Schnuppertage-Web-site unter <http://schnuppertage.fhws.de>. Details zu den einzelnen Workshops und zu Busfahrplänen gibt es ebenfalls unter dieser Adresse. Bevor die minderjährigen Schülerinnen teilnehmen können, muss vorab ein Anmeldeformular mit Unterschrift der Eltern eingereicht werden. Dies ist im Rahmen der Registrierung bereits jetzt schon online möglich.

Um das Projekt erfolgreich umzusetzen, kooperiert die Hochschule Würzburg-Schweinfurt mit der Schaeffler Technologies AG & Co. KG, der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt, Haßberge, Main-Spessart, Bad Kissingen sowie Rhön-Grabfeld, der Bundesagentur für Arbeit Schweinfurt, der Wissenswerkstatt Schweinfurt, dem VDI und der Region Mainfranken GmbH.

#### Anmeldung unter:

<http://schnuppertage.fhws.de>

#### Kontakt:

Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt  
Sonja Ehrenfels  
Münzstraße 12  
97070 Würzburg  
0931 3511-8549  
[sonja.ehrenfels@fhws.de](mailto:sonja.ehrenfels@fhws.de)

### Medienhinweise

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehenden Besprechungen und Hinweise keine Genehmigung der betreffenden Bücher zum Unterrichtsgebrauch durch die Schulen darstellen.

Schulbücher, die vom Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus lernmittelfrei zugelassen sind, werden in der Regel nicht besprochen.

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

#### „Grundschulmagazin“ (Nr. 4/2022)

Inspirierende Impulse für den Unterricht

Wie kann Schriftspracherwerb gelingen? (Menzel/Jiresch-Stechele) – Das ABC mit allen Sinnen (Diewald/Weigl) – Morphemen auf der Spur (Kalb) – Auf den Spuren der Buchstaben (Fend/Naphegyi) – Mehrsprachig – Chance und Herausforderung (Hohbauer) - Wase? Poni? Kina? Sent? (Jäckle/Zera) – Tiger und Bär erkunden die Schreibtabelle (Schlegel/Ullmann) – Rätseln, Probieren, Kombinieren (SINUS-Team Bayern) – Politisches auf Wimmelbildern entdecken und sammeln (Dängeli) – Umgang mit Fake News (Naphegyi) – Informationen und Bücher

Friedrich Verlag GmbH, Hannover

#### „Schulmagazin 5 – 10“ (Nr. 7/8|2022)

Impulse für kreativen Unterricht

Schnell mal differenzieren!? (Bohl) – „Ich finde Vielfalt im Klassenzimmer gut, aber ...“ (Syring) – Differenzierung und mögliche Nebenwirkungen (Kansteiner) – Differenzierte Hausaufgaben (Kohler) – Digitale Unterstützung individualisierten Lernens (Schnebel/Gaidetzka/Schmidt) – Individuelle Förderung mit digitalen Lernmaterialien (Maier) – Natürliche Differenzierung beim Bruchrechnen (Kittel) – Das ePortfolio als Instrument zur Individualisierung (Brück-Hübner) – Film ab! (Wieczorek/Fehrmann) – Mit YouTube-Videos für Fachliches begeistern (Thorbecke) – Dreiecksformen (Russ) – Ein Lese-Aktionsspiel (Freund) – Buddy Books im Englischunterricht (Gehlhaar/Heindl) – Fossilien (Graf) – Individuelle Lernprozesse (Dreier) – Klasse werden mit starken Persönlichkeiten (Sinemus) – Rezensionen (Jansen/Beirat/Stricker) – Diversity (Schnurer) – Informationen und Bücher

### Lehrpläne

#### Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Grundschule

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 34. Lieferung, Stand: 15. Juli 2022, Art.-Nr. 06141034, 140,90 €

Herausgegeben von

**Dr. Gisela Stückl & Maria Wilhelm** beide in der Abteilung Grund-, Mittel- und Förderschulen im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Mit dieser Aktualisierungslieferung erhalten Sie wertvolle Informationen zur Lehrergesundheit, zur ästhetischen Bildung, zur Persönlichkeitsbildung von Schülerinnen und Schülern und zur Leseförderung.

Prof. Stefan Seitz beschreibt in seinem Beitrag „Berufsbelastung im Lehrerberuf und Wege zum (dauerhaften) Erhalt der Gesundheit“ die Hintergründe dazu und mit welchen Strategien die Berufsbelastung bewältigt werden kann. Auch wenn der Lehrerberuf ein anspruchsvoller – wenngleich erfüllender – Arbeitsbereich ist, der volle Belastbarkeit und beruflichen Idealismus von allen Beteiligten verlangt, so lässt sich dennoch bereits im Vorfeld für die eigene Physis und Psyche viel Gutes tun, um jeglicher Anforderung gelassen und gewappnet begegnen zu können.

Ästhetische Praxis gilt als ein kreativitätsförderndes Element in kindlichen Bildungsprozessen, die es den Kindern erlaubt in den Schlüsseldisziplinen um so effizienter zu arbeiten. Prof. Andreas Brenne geht in seinem Beitrag auf das „Ästhetische Forschen“ in der frühen und mittleren Kindheit ein.

Prof. Dr. Seitz beschreibt außerdem, wie gezielter Aufbau von Selbstvertrauen als Basis der Persönlichkeitsbildung und Potentialentfaltung Stärken von Schülerinnen und Schülern stärkt, denn Lehrkräfte haben einen besonderen erzieherischen Auftrag hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler, der die Grundlage einer soliden Kompetenzentfaltung bildet.

Schließlich beschreiben Christina Neugebauer und Nina Ruisinger die Initiative *#lesen.bayern*, deren Inhalte und Ziele und geben einen Überblick zu den Unterstützungsangeboten von *#lesen.bayern* – besonders zu den für das Lehren und Lernen in der bayerischen Grundschule geeigneten Materialien zum Vorlesen, zu FiLBY sowie dem Leitfaden und Onlineportal [www.lesen.bayern.de](http://www.lesen.bayern.de) – und stellen Hilfestellungen bei der Implementierung und Multiplikation, insbesondere durch regionale Ansprechpartner dar.



### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 5/6

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 5 und 6

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 15. Lieferung, Stand: 15. Juli 2022, Art.-Nr. 07149015, 146,90 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Stefan Seitz**, Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt,  
**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

Im Beitrag „Berufsbelastung im Lehrerberuf und Wege zum (dauerhaften) Erhalt der Gesundheit – Hintergründe und Bewältigungsstrategien“ (13.09) legt Prof. Dr. Stefan Seitz den Fokus auf praktische Anregungen für alle Lehrkräfte, wie sie Herausforderungen des Berufs positiv bewältigen können. Auch wenn der Lehrerberuf ein anspruchsvoller – wenngleich erfüllender – Arbeitsbereich ist, der volle Belastbarkeit und beruflichen Idealismus von allen Beteiligten verlangt, so lässt sich dennoch bereits im Vorfeld für die eigene Physis und Psyche viel Gutes tun, um jeglicher Anforderung gelassen und gewappnet begegnen zu können. Hierfür sollten Lehrkräfte bewusst und rechtzeitig damit anfangen, ein persönliches Gesundheitsmanagement auf unterschiedlichen Ebenen zu betreiben, und den Lehrerberuf bis zum Ruhestand mit Freude und Agilität ausüben zu können.

„Schulentwicklung an Mittelschulen mit dem Ziel der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung“ (16.03) lautet der zweite Beitrag dieser Aktualisierungslieferung. Prof. Dr. Stefan Seitz und Dr. Petra Hiebl stellen sich dabei die Frage: „Wie soll/muss die Schule der Zukunft gestaltet werden?“ Sie setzen sich hierzu mit den Grundlagen von Schulentwicklung für Schulqualität auseinander und werfen einen Blick auf aktuelle Trends, die gesellschaftliche Entwicklungen und Bildungspolitik bestimmen.

Ludwig Gasteiger und Markus Gloe arbeiten im Kreisjugendring Dachau; sie haben sich im Modellprojekt Demokratische Schule im Rahmen des Bundesprogramms Demokratie leben! (BMFSFJ) zusammen mit Grund- und Mittelschulen auf den Weg gemacht und zeigen in ihrem Beitrag „Auf dem Weg zu einer demokratischen Schule – eine Ermutigung“ (16.04), wie eine demokratische Schule als demokratisch-partizipativer und damit ergebnisoffener Prozess gedacht werden sollte. Politische Bildung und demokratische Partizipation muss als Aufgabe gedacht werden, die auch in den Sozialraum wirkt. Sie birgt die Möglichkeit der gemeinsamen Gestaltung der lokalen Bildungslandschaft.

Wie der Titel des Beitrags „Sicheres Experimentieren im Fachraum Chemie Natur und Technik“ (311.01) von Walter M. Wagner verrät, ist es Ziel dieses Beitrages, Unsicherheiten von Lehrkräften zu beseitigen, sowohl was die Benutzung des Fachraumes Chemie, als auch was die Sicherheitserziehung betrifft, die mit den Lernenden zu leisten ist. Es werden wesentliche Vorschriften zur Sicherheit im Labor vorgestellt und Hinweise zur pragmatischen Umsetzung gegeben.

Der letzte Beitrag „Getrennt oder gemeinsam? Perspektiven der Koedukation im Sportunterricht“ (312.05) von Johanna Ebeling greift eine Diskussion auf, die bereits seit den 1960er Jahren immer wieder – auch kontrovers – geführt wird. Es stellt sich die Frage, wie es Lehrerinnen und Lehrern gelingen kann, den Sportunterricht so zu inszenieren, dass eine gleichberechtigte Begegnung der Geschlechter ermöglicht wird und gleichzeitig die verschiedenen Zugänge zum Sport im Sozialisationsprozess, die unterschiedlichen Motive, Vorerfahrungen und der Hintergrund der zweigeschlechtlichen Sportkultur berücksichtigt werden.

### Lehren und Lernen in der bayerischen Mittelschule 7-10

#### Kommentare und Unterrichtshilfen zum LehrplanPLUS Mittelschule Jahrgangsstufen 7 bis 10

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Neueste Ausgabe: 9. Lieferung, Stand: 1. August 2022, Art.-Nr. 07355009, 190,90 €

Herausgegeben von

**Roland Dörfler**, Rektor i. R.

**Gabriele Kofler**, Mittelschule Sonthofen

**Martin Firmkäs**, Mittelschule Laaber

Der erste Beitrag dieser Aktualisierungslieferung ist eine Transkription eines Online-Vortrags von Dr. Martin Herold zum Thema „SOL – Selbstorganisiertes Lernen“ (13.06). Im Sinne der Struktur des LehrplanPLUS in Bayern, die die Kompetenzorientierung in den Mittelpunkt stellt, betont der Autor die Output-Orientierung von Unterricht. Dabei redet er nicht davon, dass SOL von alleine gelingt, so zu sagen in einer „freien Selbstorganisation“. Man kann aber die (Lern-)Umgebung so gestalten, dass SOL passiert. Welche Rahmenbedingungen dabei hilfreich sind, stellt Dr. Herold exemplarisch dar.

Der Beitrag von Prof. Dr. Stefan Seitz und Dr. Petra Hiebl „Mobbingfälle erkennen und konstruktiv lösen – Empfehlungen zur situativen Erkennung und Behandlung von Mobbingvorfällen in der Schule (Teil 1 und 2)“ (211.03) beschäftigt sich mit einem in den letzten Jahren extrem angewachsenen Problem für Schule und Gesellschaft, das Schülerinnen und Schüler in ihrer Identitätsentwicklung massiv bedroht und verunsichert, Spätfolgen für das weitere Leben befürchten lässt und die Schulgemeinschaft in ihrem Zusammenhalt gefährdet. Der erste Teil des Beitrags klärt den Begriff des „Mobbing“ sowie seine möglichen Ursachen und Hintergründe. Zudem gibt er konkrete Hinweise darauf, wie eine Lehrkraft Mobbingfälle erkennen kann und welche Präventionsmöglichkeiten auf Schulebene sich bieten. Der zweite Teil der Ausführungen bietet zum einen konkrete Handlungsmöglichkeiten auf Klassenebene sowie mögliche Interventionsmaßnahmen, zum anderen setzt er sich mit der Erscheinungsform des „Cybermobbing“ auseinander.

Der letzte Beitrag dieser Aktualisierungslieferung von Sonja Sasse „Problemlösestrategien im Mathematikunterricht trainieren“ (312.01) bietet unterschiedlichste Möglichkeiten an, wie Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht Aufgaben erfolgreich lösen, sich als selbstwirksam erleben und ihre Kompetenzentwicklung fördern können – und wie Sie ihnen dabei als Lehrkraft helfen können. Hierbei helfen unter anderem Raster, mittels derer die Lehrkraft eine Übersicht darüber gewinnen kann, welche prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen ihre Schülerinnen und Schüler im Verlauf des Schuljahres oder mehrerer Schuljahre bereits angebahnt haben. Es geht also ganz zentral um das Entwickeln von Problemlösekompetenz mittels konkreter Aufgabenstellung und Übungsmethoden.

Wir wünschen Ihnen gewinnbringende Anregungen für Ihre persönliche unterrichtliche Umsetzung.

### Schulrecht

#### Das Schulrecht in Bayern

##### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: August 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 250, Art.-Nr. 66243250, 149,90 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die **Überarbeitung der Kommentierung** von 7 Artikeln des BayEUG:
  - Art. 35 Schulpflicht**
  - Art. 47 Ethikunterricht, Islamischer Unterricht**
  - Art. 53 Vorrücken und Wiederholen**
  - Art. 63 Schülerzeitung**
  - Art. 80 Schulgesundheit**
  - Art. 83 Organisation (von Schulversuchen)**
  - Art. 118 Schulzwang**
- das neue **Gesundheitsdienstgesetz** (im Auszug)
- die Aktualisierung des **BayEUG** des **Jugendarbeitsschutzgesetzes** der **Heimkostenzuschüsse-Verordnung**, der **Schülerbeförderungsverordnung**, der **Zuständigkeitsverordnung**, der **Wirtschaftsschulordnung** und der **Melddatenverordnung**

#### Dienstrecht für Schulen in Bayern

##### Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Aktualisierungslieferung Nr. 95, 1. August 2022, Art.-Nr. 66288095, 219,90 €

Herausgegeben von

**Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat,

**Claus Pommer**, Ministerialrat,

**Eva Maria Schwab**, Leitende Ministerialrätin,

**Dr. Gisela Stückl**, Ministerialrätin,

alle im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Diese Lieferung enthält die Hinweisschreiben zur dienstlichen Beurteilung 2022 für Realschulen und Gymnasien sowie die Dienstanweisung für die Fachberater an den Schulämtern.

### Förderschulen in Bayern

#### **Sonderpädagogische Förderung Kommentar der Schulordnungen und Sammlung schulischer Vorschriften mit Erläuterungen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 1. August 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 156, Art.-Nr. 66247156, 291,90 €

Herausgegeben von **Dr. Udo Dirnaichner**, Ministerialrat, und **Klaus Gößl**, Ministerialrat, beide im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Folgende Inhalte wurden aktualisiert oder neu eingefügt:

- 15.88** – Leistungen für Bildung und Teilhabe
- 15.89** – Ukrainische Flüchtlinge
- 16.60** – BayernCloud Schule
- 18.05** – 16. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
- 18.09** – gBg. –gemeinsam.brücken.bauen
- 18.56** – Corona Pandemie  
Vorbereitungen für das Schuljahr 2022/23
- 18.58** – Pädagogische Willkommensgruppen
- 24.21** – Abschlussprüfung zum mittleren Schulabschluss an der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023
- 24.31** – Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule sowie an Förderzentren und an Schulen für Kranke 2023
- 40.00** – Krankenhausschulordnung (KraSO)
- 40.50** – Erläuterungen zur Schulordnung für die Schulen für Kranke (KraSO)
- 50.00** – Hausunterrichtsverordnung (HUnterrV)
- 51.06** – Hausunterricht § 6-Kommentar

### Dienstrecht Bayern I

#### **Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: August 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 262, Art.-Nr. 66190262, 97,35 €

Das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2022 vom 23.06.2022 (BayGVBl 2022 S. 254) hat zu Anpassungen insbesondere des BayBesG, des BayBeamtVG und des LlbGs geführt. Änderungen waren auch bei den ARLPA und den Ergänzenden Bestimmungen zum Vollzug der BayBhV zu berücksichtigen. Neukommentiert wurden von Frau Engert Art. 18 BayBG (Ernennungszuständigkeit) sowie die Art. 82, 87 und 94 BayBG. Besonderheiten der Ausbildung bei der Kommunalen Unfallversicherung Bayern nach Schließung des Rechts der DO-Angestellten führten zur Änderung des Art. 35 LlbG, die Herr Holzner kommentiert. Auf aktuellen Stand der Rechtsprechung wurden von Dr. Kathke die Art. 54, 55, 56 und 60 LlbG gebracht, da das Beurteilungsrecht in der Praxis von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Er hat auch Art. 70a LlbG (Abweichungsmöglichkeiten aufgrund der Corona-Pandemie) aktualisiert.

### SchulRecht PLUS Berufliches Schulwesen in Bayern

#### Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: 01. August 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 218, Art.-Nr. 66249218, 203,31 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Maximilian Pangerl**, Leitender Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Die Lieferung enthält Aktualisierungen des **BayEUG**, der **BaySchO** und die **neue Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen – BFSO Gesundheit**. Diese fasst die Regelungen in einer Reihe von bisherigen Schulordnungen zusammen, darunter die BFSO Heilberufe, BFSO Pflege, BFSO MTA PTA, BFSO Podologie.

### Das Schulrecht in Bayern

#### Kommentar zum BayEUG. Wichtige schulrechtliche Vorschriften

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: September 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 251, Art.-Nr. 66243250, 149,90 €

Herausgegeben von

**Prof. Dr. Josef Franz Lindner**, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Medizinrecht und Rechtsphilosophie, Universität Augsburg,

**Dr. Helmut Stahl**, Ministerialrat a. D., ehemals im Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München

Diese Lieferung enthält:

- die Aktualisierung des **BayEUG**
- des **BaySchFG**
- der Schülerbeförderungsverordnung
- der **BaySchO**, der **MSO**, der **GSO**, der **RSO**, der **BSO** und der **BFSO** sowie
- der Schulgesundheitspflegeverordnung

### Schulverwaltung

#### **Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: Juli 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 100, Art.-Nr. 66329100, 174,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Klaus Halden**,  
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,  
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,  
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München  
**Ulrich Freiberger**, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,  
**Hans Hofer**, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),  
**Florian Ostermeier**, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV.

Mit der 100. Aktualisierungslieferung werden Informationen gegeben zur **Enterprise-Version von ASV** und zur **Berichterstellung mit dem Listengenerator**; das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)** wurde aktualisiert.

#### **Schul-Computer EDV-Handbuch für die Schulverwaltung**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de), Rechtsstand: September 2022, Aktualisierungslieferung Nr. 101, Art.-Nr. 66329101, 122,90 €

Herausgegeben und bearbeitet von **Klaus Halden**,  
ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinsV,  
vormals mit herausgegeben von **Dr. Bernhard Eder**,  
ehem. Referent für den DV-Einsatz in der Schulverwaltung im Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB), München  
**Ulrich Freiberger**, ehem. Fachberater für den Computer-Einsatz an Gymnasien,  
**Hans Hofer**, ehem. Beratungsstelle für den DV-Einsatz (sonstige Schularten),  
**Florian Ostermeier**, ehem. Beratungsstelle zum Einsatz der Bayerischen Schulverwaltungsprogramme WinSV/ASV.

Mit der 101. Aktualisierungslieferung werden neu in das Werk aufgenommen Anleitungen und Hilfestellungen zum Modul „Betriebe“ und dessen Einsatz für Betriebspraktika und zum Planen mit ASV (GSM), außerdem die Anlage zu § 46 BaySchO, in der das Verarbeitungsverfahren (vgl. Art. 85 und 89 BayEUG) geregelt ist.



**Impressum**

**Herausgeber:**

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Erscheint nach Bedarf monatlich einmal und wird auf der  
Internetseite der Regierung von Unterfranken veröffentlicht.

[www.regierung.unterfranken.bayern.de](http://www.regierung.unterfranken.bayern.de)